OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302148/6/Py/PP

Datum:
Linz, 2. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Dr. E.D., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T.C., X, S., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 2. November 2018, GZ: SV-5/18, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Juni 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 365 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 56 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Es sind keine Verfahrenskostenbeiträge zum Beschwerdeverfahren zu entrichten. Die Kosten zum Verfahren vor der belangten Behörde werden auf 36,50 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. November 2018, GZ: SV-5/18, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 33 Abs. 1 iVm § 111 Abs. 1 und 2 ASVG eine Geldstrafe in Höhe von 730 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 96 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 73 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben es als verantwortliche Beschäftigerin verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass Sie Hrn. F.G., geb. am x, zumindest am 16.9.2017, auf Ihrer Baustelle in S., X, mit Schalungsarbeiten für die Errichtung einer PKW-Abstellfläche beschäftigten, ohne dass dieser Arbeitnehmer vor Arbeitsantritt von Ihnen als verantwortlicher Dienstgeberin beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet wurde.
Der Monatslohn von Hrn. F.G. lag - bei Annahme einer kollektivvertraglichen Entlohnung - über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 (2) ASVG.
Hr. F.G. arbeitete gemäß Ihren Anweisungen. Er war somit Arbeitnehmer.
Da die Dienstgeber jeden von ihnen Beschäftigten vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden haben stellt dies eine Übertretung der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) dar.“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die Übertretung der Bestimmungen des ASVG aufgrund der Anzeige der Finanzpolizei Team 43 sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen ist. Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von zirka 2.100 Euro sowie keinen Sorgepflichten ausgegangen und als strafmildernd die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Beschuldigten gewertet wird.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass die Oö. Gebietskrankenkasse die Stellungnahme der Bf akzeptiert, das ASVG-Verfahren eingestellt hat und einen unentgeltlichen, einmaligen kurzfristigen Freundschaftsdienst anerkannt hat. Das Beweisverfahren sei mangelhaft und wurden die beantragten Zeugen sowie die Partei zum Beweis für das Vorliegen eines Freundschaftsdienstes nicht einvernommen. Herr G. ist unmittelbarer Nachbar zur Familie D. im Elternhaus des Ehegatten der Bf in Rumänien. Viele Stunden leistete die Familie D. dem Zeugen G. in Rumänien freundschaftliche Dienste, die Unentgeltlichkeit dieser Dienste war eine Selbstverständlichkeit. Im Zeitraum 7. Juli 2017 bis 16. August 2017 wurde Herr M.B. als Hilfsarbeiter beschäftigt und dieses Dienstverhältnis ordnungsgemäß bei

der Oö. Gebietskrankenkasse angemeldet. Anfang September 2017 war Herr G. zunächst zu Besuch bei den Eltern des Ehegatten der Bf in Wien. Dessen Vater, Herr I.D., bat Herrn G., der Bf und ihrem Ehemann beim Abschluss der Umbauarbeiten in Steyr zu helfen, wofür sich Herr G. ohne Entgelt bereiterklärte. Er unterlag nicht der Weisungsgebundenheit der Bf und war weder persönlich noch wirtschaftlich abhängig sondern lag ein freiwilliger unentgeltlicher Freundschaftsdienst vor und kann auch von einem geringen zeitlichen Umfang ausgegangen werden.

3. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Juni 2019. An dieser nahm die Bf, deren Ehegatte sowie deren Rechtsvertreter und ein Vertreter des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr als am Verfahren beteiligte Organpartei teil. Als Zeuge wurde Herr I.D. einvernommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf ist gemeinsam mit ihrem aus Rumänien stammenden Ehegatten, Herrn Ing. B.D., Hälfteeigentümerin einer Liegenschaft mit Wohnhaus in S., X. Das Ehepaar hat dieses Haus, in dem sie zunächst eingemietet waren, gekauft und baut es um. In der Zeit vom 17. Juli 2017 bis 16. August 2017 wurde zur Unterstützung bei diesen Bauarbeiten ein Bekannter des Ehepaares aus Rumänien, Herr M.B., herangezogen und bei der Oö. Gebietskrankenkasse als Dienstnehmer angemeldet.

Die weiteren Arbeiten stellten sich nach Beendigung der Tätigkeit des Herrn B. für den Ehegatten der Bf sowie dessen mithelfenden, ebenfalls aus Rumänien stammenden und in Wien lebenden Vater I.D. als für zwei Personen zu umfangreich dar, um diese zügig abschließen zu können. Herr I.D. schlug daher vor, Herrn F.G., geb. x, der in Rumänien in unmittelbarer Nähe zum Elternhaus des Ehegatten der Bf eine Landwirtschaft betreibt, ein sehr guter Freund des Herrn I.D. ist und dem die Familie D. bereits mehrmals freundschaftlich geholfen hat, zur Unterstützung hinzuzuziehen. Herr I.D. kontaktierte daraufhin Herrn G., der nach Wien reiste, gemeinsam mit ihm nach Steyr fuhr und in der Zeit vom 11. September 2017 bis 16. September 2017 bei Schalungsarbeiten für die Errichtung einer Pkw-Abstellfläche am Grundstück der Bf mitarbeitete. Das erforderliche Baumaterial und notwendige Werkzeug für die Arbeiten wurde von der Bf und ihrem Ehegatten zur Verfügung gestellt. Es war geplant, die Arbeiten

innerhalb einer Woche zum Abschluss zu bringen. Herr G. nächtigte in dieser Zeit bei der Bf und ihrem Ehegatten und wurde von diesen auch verköstigt. Über ein Entgelt für seine Tätigkeit wurde nicht gesprochen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und ist in dieser Form unstrittig. In der mündlichen Verhandlung bestätigten sowohl die Bf und ihr Ehegatte als auch der einvernommene Zeuge I.D., dass Herr G. im Wesentlichen ein enger Freund des Vaters ist der ihn – zurückkommend auf dessen Angebot – in Rumänien kontaktierte und ihn bat, mit ihm gemeinsam die Bf und ihren Ehegatten bei den Arbeiten zu helfen. Nach Angaben der Bf wurde über das Entgelt nicht gesprochen, da die Familie D. auch der Familie G. immer wieder aushalf.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 4 Abs. 2 erster Satz ASVG ist Dienstnehmer im Sinn dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbstständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG, haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Als Dienstgeber gilt gemäß § 35 Abs. 1 ASVG derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit in dem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht) geführt wird, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in den Dienst genommen hat, oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist.

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder

4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

§ 111 Abs. 2 ASVG besagt: Die Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs.1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

5.2. Zunächst ist auszuführen, dass ein – das Landesverwaltungsgericht bindendes – Feststellungsverfahren nach § 410 ASVG zur Frage des Bestehens einer Versicherungspflicht hinsichtlich des Herrn G. vom Sozialversicherungsträger nicht durchgeführt wurde, weshalb das Landesverwaltungsgericht die Sachlage anhand des durchgeführten Beweisverfahrens beurteilt.

Es ist unbestritten, dass Herr G. hinsichtlich der von ihm verrichteten Schalungsarbeiten an den Arbeitsort, nämlich das Wohnhaus der Bf, gebunden gewesen ist. Hinsichtlich des arbeitsbezogenen Verhaltens erübrigten sich gegenständlich auch die Erteilung von Weisungen, da bei der bloßen Verrichtung manueller Tätigkeiten, wie im gegenständlichen Fall, der Arbeitnehmer von sich aus in der Regel weiß, wie er sich zu verhalten hat (vgl. VwGH 17.09.1991, Zl. 90/08/0152). Bei deren Verrichtung kommt dem Empfänger dieser Arbeitsleistung eine für die persönliche Abhängigkeit entscheidende Weisungsbefugnis in Bezug auf das arbeitsbezogene Verhalten in der Regel in Form der „stillen Autorität“ zu (vgl. VwGH 16.11.1993, Zl. 92/08/0223). Davon ist dann die Rede, wenn die Überwachung im Sinn des Weisungs- und Kontrollrechts des Dienstgebers von diesem nicht stets nach außen erkennbar ausgeübt wird. Herr G. hatte sich bei seinen Arbeiten an die Vorgaben und Wünsche der Bf und ihres Ehegatten zu orientieren und fehlte ihm die Verfügungsmacht über die für die Verrichtung der Tätigkeit notwendigen „wesentlichen“ Betriebsmittel. Material und Werkzeug wurden ihm von den Hauseigentümern zur Verfügung gestellt.

Zum Einwand der Bf, dass im gegenständlichen Fall ein Gefälligkeitsdienst bzw. ein Freundschaftsdienst vorgelegen habe, ist auszuführen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs unter einem Gefälligkeitsdienst ein kurzfristiger, freiwilliger und unentgeltlicher Dienst verstanden wird, der vom Leistenden aufgrund einer spezifischen Bindung zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht wird (vgl. VwGH 23.05.2012, Zl. 2010/08/0179).

Wird jemand bei der Erbringung von Dienstleistungen, d.h. arbeitend, unter solchen Umständen angetroffen, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten, ist die Behörde berechtigt, von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinn auszugehen, sofern im Verfahren nicht jene atypischen Umstände dargelegt werden, die einer solchen Deutung ohne nähere Untersuchung entgegenstehen. Spricht also die Vermutung für ein Dienstverhältnis, dann muss die Partei ausreichend substantiiertes Vorbringen erstatten, aus dem anderes abgeleitet werden könnte. Für die Abgrenzung zwischen einem Gefälligkeitsdienst und einer Beschäftigung ist eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Es ist eine spezifische Bindung oder Nahebeziehung darzulegen, die ein für die Erbringung von Freundschafts- oder Gefälligkeitsdiensten nachvollziehbares bzw. glaubhaftes Motiv bilden könnte (vgl. VwGH 11.07.2012, Zl. 2010/08/0137).

Das Vorliegen eines solchen Gefälligkeitsdienstes konnte die Bf jedoch nicht glaubhaft darlegen, zumal im Beweisverfahren zweifelsfrei hervorgetreten ist, dass zwar ein besonderes Naheverhältnis zwischen dem Schwiegervater der Bf und Herrn G. bestand, eine besondere spezifische Bindung zwischen der Bf und Herrn G. lag jedoch nicht vor. Vielmehr wurde bestätigt, dass die eigentliche enge Freundschaft des bei der Kontrolle angetroffenen Arbeiters zu Herrn I.D., nicht aber zur Bf oder ihrem Ehegatten, bestand. Eine spezifische Bindung wie sie zum Vorliegen eines Gefälligkeitsdienstes zu sehen ist kann in der von der Bf geschilderten Beziehung zu Herrn G. nicht gesehen werden.

Aber auch das für die Beurteilung als Gefälligkeitsdienst essentielle Element der Unentgeltlichkeit konnte nicht zweifelsfrei dargelegt werden. Gegenständlich hat die Bf vorgebracht, dass Herr G. eine Übernachtungsmöglichkeit sowie Essen und Trinken zur Verfügung gestellt wurde und eine Entgeltvereinbarung nicht getroffen wurde. Unentgeltlichkeit einer Verwendung bzw. ein Gefälligkeitsdienst ist nicht schon bei einem bloßen Fehlen einer Entgeltvereinbarung zu vermuten, vielmehr muss sie – wenigstens den Umständen nach konkludent – vereinbart worden sein und einer Prüfung auf ihre sachlichen Rechtfertigung standhalten (VwGH 04.09.2013, Zl. 2011/08/0318). Gemäß § 1152 ABGB gilt im Zweifel ein angemessenes Entgelt als bedungen.

Abschließend ist zudem auszuführen, dass im Hinblick auf den erhobenen Sachverhalt auch nicht von einer kurzfristigen Tätigkeit im Sinn der einen

Gefälligkeitsdienst rechtfertigenden Judikatur ausgegangen werden kann, da Herr G. für die Bauarbeiten extra aus Rumänien nach Österreich reiste und diese jedenfalls eine Woche andauern sollten. Im Ergebnis konnte daher das Vorbringen, es habe sich um einen Freundschaftsdienst gehandelt, nicht nachgewiesen werden und war vielmehr von einer Dienstnehmereigenschaft des Herrn G. auszugehen. Dieser hätte daher vor Arbeitsbeginn beim zuständigen Sozialversicherungsträger gemeldet werden müssen, weshalb der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung als erfüllt zu werten ist.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Solche Umstände sind jedoch nicht hervorgekommen. Nachdem das Dienstverhältnis mit dem davor rechtmäßig zur Sozialversicherung gemeldete rumänische Staatsangehörige M.B. aufgelöst wurde hat es die Bf unterlassen, ausreichende Erkundigungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Beschäftigung des Herrn G. ohne Anmeldung zur Sozialversicherung bei der zuständigen Behörde einzuholen. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist der Bf daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen und ist ihr fahrlässige Tatbegehung zur Last zu legen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde hat über die Bf die gesetzliche Mindeststrafe verhängt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich aufgrund des Verfahrensergebnisses jedoch veranlasst, im Hinblick auf die Unbescholtenheit der Bf und die besonderen Umstände des vorliegenden Falles unter Anwendung des § 20 VStG die gesetzliche Mindeststrafe zur Hälfte herabzusetzen, zumal Erschwerungsgründe auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgetreten sind. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts ist mit der nunmehr verhängten Strafe eine ausreichende Sanktion gesetzt, um der Bf die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens vor Augen zu führen und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Ergebnis entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Kostenbeiträgen zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde war auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe herabzusetzen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny